

Satzung der Unabhängigen Wählergemeinschaft Wipperfürth UWG

§1 Name, Zweck, Sitz

(1) Die Mitglieder der Unabhängigen Wählergemeinschaft Wipperfürth haben das Bestreben, die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse in Hinblick auf eine nicht parteigebundene politische Meinungsbildung hin zu beeinflussen.

(2) Die Bezeichnung lautet daher **Unabhängige Wählergemeinschaft Wipperfürth** mit dem Kürzel: **UWG**

(3) Die UWG ist bemüht, Bürger und Bürgerinnen der Stadt Wipperfürth, deren Sachkenntnis und gesundes Urteilsvermögen sie zur Mitarbeit befähigt, für diese Mitarbeit zu gewinnen.

(4) Die UWG stellt fest, dass die politisch verantwortliche Wahrnehmung der Belange der Stadt die Mitgliedschaft in einer politischen Partei nicht unbedingt erfordert. Die Mitglieder der UWG sind an ihr Gewissen, an ihre Sachkenntnis und Erfahrung gebunden.

(5) Die UWG Wipperfürth hat ihren Sitz in Wipperfürth.

(6) Die UWG Wipperfürth ist eine Vereinigung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der UWG kann jede natürliche Person werden, welche die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.

(2) Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der UWG.

(3) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen wegen:

- a) Verlust bürgerlicher Ehrenrechte,
- b) das Ansehen der UWG schädigenden Verhaltens oder
- c) Verleugnung demokratischer Grundrechte, wie sie im Grundgesetz niedergelegt sind.

(5) Der Antrag auf Ausschluss kann durch zwei Mitglieder oder einem Vorstandsmitglied eingebracht werden. Der Beschluss über einen Ausschlussantrag muss dem Betroffenen durch Einschreibebrief mitgeteilt werden. Der Beschluss kann beanstandet werden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschlussantrag und hat hierzu den Betroffenen vorher anzuhören.

§3 Beiträge

Die UWG erhebt einen Mitgliedsbeitrag; Über die Höhe des Betrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Schüler und Studenten sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Darüber hinaus sind auf Antrag Beitragsbefreiungen möglich, hierüber entscheidet der Vorstand.

§4 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

a) geschäftsführender Vorstand:

1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r
1. Schriftführer/in
1. Kassierer/in

b) erweiterter Vorstand:

2. Schriftführer/in

2. Kassierer/in

Pressewart/in

Beisitzer/in

der/die Fraktionsvorsitzende/r in politischen Vertretungen als geborenes Mitglied

(2) Die Angelegenheiten des Vereins leitet der geschäftsführende Vorstand. Er vertritt die Belange des Vereins in allen Beziehungen und überwacht die Ausführungen aller Beschlüsse. Jeder von ihnen vertritt für sich allein den Verein nach außen (gesetzliche Vertretung gem. §26 BGB). Über alle gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll aufgenommen und von zwei Vorstandmitgliedern unterzeichnet.

(3) Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung (§5) für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Auf Antrag erfolgt geheime Wahl. Die Wiederwahl ist zulässig. Alle 2 Jahre werden

a) 1. Vorsitzender, 1. Schriftführer, 2. Kassierer und Pressewart
(nach Satzungsänderung 2006 nach zwei Jahren) und dann

b) 2. Vorsitzender, 2. Schriftführer, 1. Kassierer und Beisitzer gewählt.

(4) Die Vorsitzenden leiten die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Alle Ämter sind ehrenamtlich. Die notwendigen Barauslagen werden aus der Vereinskasse ersetzt.

§5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, wenn notwendig, weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen.

(3) Die Einladungsfrist beträgt 10 Tage. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung (z.Zt. die Bergische Landeszeitung). Eine Einladungsfrist ist dann nicht zu beachten.

(4) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist von mindestens 5 Mitgliedern beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Antrag hat den Zweck und die Gründe der Versammlung zu benennen. Der Vorstand hat diese Versammlung innerhalb von 20 Tagen unter Beachtung von §5 Abs.3 einzuberufen.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die/der Schriftführer(in) und die/der Vorsitzende unterschreiben.

§6 Beschlüsse

(1) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

(3) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.

(4) Über die Auflösung der UWG Wipperfürth entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§7 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen einer dann noch zu bestimmenden gemeinnützigen Organisation zu mit der Auflage, dies nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Eine andere Verwendung für gemeinnützige Zwecke darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 25.02.1999 und wurde in der Mitgliederversammlung am 08.02.2006 beschlossen. Sie tritt mit Beschluss in Kraft. Formulierungen, die missverständlich oder ungültig sind, lassen diese Satzung nicht insgesamt ungültig werden. Die übrige Satzung bleibt gültig. Die Mitgliederversammlung muss dann eine neue, gültige Formulierung vornehmen, die dem Sinn und dem Gewollten der ursprünglichen Formulierung möglichst nahe kommt.

1.Vorsitzender H.O.Frielingsdorf

2.Vorsitzender Uwe Lang

1.Schriftführer Klaus Felderhoff

1.Kassierer Robert Nitsch